Themenreihe â??Der Geschäftsführerâ?• â?? OGH 15. 11. 2022, 11 Os 56/22b: Ein Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer erhielt mehr Entgelt

Description

Date Created 09.02.2023
Meta Fields

Inhalt: In einer rezenten OGH-Entscheidung (15. 11. 2022, 11 Os 56/22b) ging es um die erstinstanzliche strafgerichtliche Verurteilung eines GmbH-GeschĤftsfĽhrers wegen Untreue (§ 153 StGB), wobei dem GeschA¤ftsfA¼hrer, der zugleich Mehrheitsgesellschafter der GmbH war, u.a. vorgeworfen worden war, er habe sein GeschĤftsfù¼hrergehalt eigenmächtig erhöht. Tatsächlich wäre eine Vereinbarung ù¼ber ein höheres Geschäftsführer-Entgelt grundsätzlich durch Einigung zwischen der Gesellschaft â?? in einem solchen Fall vertreten durch die Generalversammlung â?? und dem GeschAzftsfA1/4hrer zu treffen (siehe u.a. Neumayr in Gruber/Harrer, GmbHG² Anh § 15 Rz. 28). Darauf weist der OGH in der Entscheidung explizit hin. Das HA¶chstgericht bejaht auch die grundsA¤tzliche Befugnis des betroffenen Gesellschafter-GeschĤftsfù/4hrers zur Stimmabgabe bezù/4glich des Abschlusses, einer Ã?nderung oder auch einer Beendigung des GeschĤftsÂfýhrervertrages (was in der Literatur teilweise umstritten ist). Dass der Gesellschafter-GeschĤftsfù/4hrer auch bei Beschlù/4ssen, welche den Abschluss des Anstellungsvertrages zum Gegenstand haben, mitstimmen kann, ergibt sich nach zutreffender Ansicht aus § 39 Abs. 5 GmbHG, der das Stimmrecht fÃ1/4r den Fall der Bestellung und Abberufung als GeschäftsfÃ1/4hrer regelt (vgl. etwa Ratka/Stöger/Straube/Völkl in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 15 Rz. 73). Nach Ansicht des OGH, der über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zu entscheiden hatte, waren die Feststellungen des Erstgerichts bezüglich des (angeblichen) Befugnismissbrauchs unzureichend. Das Erstgericht hatte dazu nämlich nur festgestellt, dass der Angeklagte sein GeschäftsfÃ1/4hrergehalt â??eigenmächtigâ?? und â??ohne die Zustimmung der Generalversammlung der Gesellschaft einzuholenâ?? â??erhöhteâ??, woraufhin ein entsprechender â??Mehrbezugâ?? des Angeklagten â??zu verzeichnenâ?? war. Dieses Thema konnte der OGH jedoch dahinstehen lassen, weil die Urteilsfeststellungen auch hinsichtlich des Tatbestandselements des Vermögensschadens nicht ausreichten. Es wurde vom Erstgericht zwar festgestellt, dass eine â??Erhöhungâ?? der Bezüge in einem bestimmten AusmaÃ? stattgefunden habe, doch setzt das Höchstgericht auch ein wirtschaftliches Missverhältnis voraus: â??Die Annahme eines Vermögensschadens aber $w\tilde{A}^{1}/4$ rde (in der vorliegenden Konstellation) jedenfalls voraussetzen, dass Leistung (\hat{a} ??erh \tilde{A} ¶htes \hat{a} ?? Gehalt) und Gegenleistung (GeschĤftsfĽhrungstĤtigkeit des Angeklagten) zueinander in einem wirtschaftlichen MissverhĤltnis stehen â?\a?? Da das Erstgericht hierzu nichts festgestellt hatte, hob der OGH das erstinstanzliche Urteil im Schuldspruch (demgemĤÄ? auch in den AussprĹ/4chen ù/4ber die Strafe, den Verfall und die privatrechtlichen Ansprù/4che) auf und verwies die Sache diesbezù/4glich zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das zustĤndige Landesgericht. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist unabhängig vom vorliegenden Fall - **ergänzend anzumerken**, dass Gesellschafter, die über den Inhalt von AnstellungsvertrĤgen Beschluss fassen, gewissen Schranken unterliegen, was auch die HĶhe des Entgelts betrifft. So wA¤re ein Entgelt grundsA¤tzlich in einem marktA¹/4blichen Rahmen festzulegen (vgl. Harrer in Gruber/Harrer, GmbHG² § 39 Rz. 69); Gegenteiliges könnte der gesellschaftlichen Treuepflicht widersprechen. Zudem ist bei Festlegung des Entgelts fÃ¹/₄r einen Gesellschafter-GeschäftsfÃ¹/₄hrer das Verbot der EinlagenrÄ¹/₄ckgewĤhr (ŧ 82 GmbHG) zu beachten (vgl. Ratka/StĶger/Straube/VĶlkl in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 15 Rz. 94), welches i.a.R. ebenfalls eine FremdvergleichsfĤhigkeit der Gegenleistung verlangt, wor ý ber die Gesellschafter aus Glà zubigerschutzgrü nden auch nicht disponieren können.